Bundessozialgericht

BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: http://www.bundessozialgericht.de

Kassel, den 11. Dezember 2014

Terminvorschau Nr. 61/14

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 16. Dezember 2014 im Elisabeth-Selbert-Saal auf Grund mündlicher Verhandlung über sieben Revisionen in Angelegenheiten der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) zu entscheiden.

1) 10.00 Uhr - B 1 KR 31/14 R - B. G. ./. AOK Nordwest - Die Gesundheitskasse

Die Klägerin war als entgeltlich Beschäftigte bei der Rechtsvorgängerin der beklagten Krankenkasse (KK; im Folgenden einheitlich: Beklagte) versichert. Die Klägerin erkrankte. Sie ließ ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) ärztlich feststellen (am 12.12.2008 und in der Folgezeit, ua am 16.1. bis 24.1., am 23.1. bis 31.1., am 3.2. bis 9.2. und am 9.2. bis 15.2.2009). Sie erhielt zunächst Entgeltfortzahlung bis 25.1.2009 und beantragte bei der Beklagten Krankengeld (Krg; 23.1.2009). Ihr Beschäftigungsverhältnis endete am 31.1.2009. Die Beklagte bewilligte Krg bloß für die Zeit vom 26. bis 31.1.2009, nicht aber darüber hinaus: Der Krg-Anspruch habe befristet bis 31.1.2009 bestanden. Die Klägerin habe ihre Mitgliedschaft nicht darüber hinaus mittels Anspruchs auf Krg erhalten. Bei der ärztlichen AU-Feststellung am 3.2.2009 sei sie nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Das SG hat ihre Klage auf Zahlung von Krg über den 31.1.2009 hinaus abgewiesen. Ein Beratungsfehler der Beklagten sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststellbar. Das LSG hat dagegen die Beklagte zur Krg-Zahlung bis zur Erschöpfung des Anspruchs verurteilt: Die ärztliche AU-Feststellung habe nur für die Entstehung des Anspruchs Bedeutung.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision die Verletzung des § 46 S 1 Nr 2 SGB V. Die Befristung einer ärztlichen AU-Feststellung begründe die Obliegenheit des Versicherten, zum Erhalt der Mitgliedschaft grundsätzlich vor Fristablauf weitere AU ärztlich feststellen zu lassen.

SG Dortmund - S 28 (12) KR 43/09 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 429/13 -

2) 10.20 Uhr - B 1 KR 35/14 R - J. F. ./. DAK-Gesundheit

Der Kläger war bei der Rechtsvorgängerin der beklagten KK (im Folgenden einheitlich: Beklagte) versichert. Er stand bis 31.10.2011 in einem Arbeitsverhältnis als Hochdruckarmaturenschlosser. Er erkrankte an Lumboischialgie und ließ seine AU ärztlich feststellen (zunächst laufend ab 29.08.2011). Er erhielt von der Beklagten, die ihn über den Ablauf informierte, Krg auf Grund ärztlich abgestempelter und unterschriebener Auszahlscheine ab 10.10.2011 jeweils im Nachhinein zeitabschnittsweise entsprechend den bescheinigten AU-Zeiten. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hielt die Erwerbsfähigkeit für erheblich gefährdet (*§ 51 SGB V; 17.11.2011*). Die Beklagte wies den Kläger telefonisch darauf hin, er müsse bei jedem Arztbesuch einen Auszahlschein abstempeln lassen (Aktenvermerk 8.12.2011). Da die ärztliche AU-Feststellung am 22.12.2011 nicht - wie vorgesehen - am letzten Tag der zuvor bescheinigten AU-Dauer (bis 19.12.2011) erfolgte, lehnte es die Beklagte ab, Krg über den 19.12.2011 hinaus zu gewähren. Es sei ohne Belang, dass eine schwere Magen-Darm-Erkrankung den Kläger nach seinem Vorbringen gehindert habe, am 19.12.2011 den Arzt aufzusuchen, und dass sein Arzt nachträglich AU auch ab 19.12.2011 bestätigt habe. Der Kläger bezog seit Januar 2012 Arbeitslosengeld (Alg) II und erhält ab Oktober 2012 Rente wegen voller Erwerbsminderung. Das SG hat die Beklagte verurteilt, Krg für die Zeit vom 23. bis 31.12.2011 als nachgehende Leistung zu zahlen, und im Übrigen die Klage abgewiesen. Die über den Krg-Anspruch aufrechterhaltene Mitgliedschaft des Klägers habe wegen des Wegfalls des Krg-Anspruchs am 19.12.2011 geendet. Das LSG hat dagegen die Beklagte verurteilt, Krg vom 20. bis 22.12.2011 und vom 1.1. bis 22.9.2012 zu zahlen: Die ärztliche AU-Feststellung habe nur für die Entstehung des Anspruchs Bedeutung. Es sei unerheblich, dass die Beklagte nach dem 20.1.2012 keine AU-Meldungen bekommen habe. Es bedürfe keiner Feststellungen zu den Voraussetzungen einer zulässigen Nachholung der ärztlichen AU-Feststellung.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision die Verletzung des § 46 S 1 Nr 2 und des § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V. Die Befristung einer ärztlichen AU-Feststellung begründe die Obliegenheit des Versicherten, zum Erhalt der Mitgliedschaft grundsätzlich vor Fristablauf weitere AU ärztlich feststellen zu lassen.

SG Aachen - S 14 KR 150/12 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 160/13 -

3) 10.40 Uhr - B 1 KR 37/14 R - T. R. ./. IKK Classic

Der Kläger war als entgeltlich Beschäftigter bei der beklagten KK versichert. Sein Beschäftigungsverhältnis endete auf Grund fristloser Kündigung Ende November 2012. Er ließ seine erkrankungsbedingte AU ärztlich feststellen (am 28.11.2011 und in der Folgezeit bis 15.1.2012, sodann ua am 16.1. bis 4.2., nach stationärer Krankenhausbehandlung vom 1. bis 6.2. am 7.2. bis 29.2. und am 29.2. bis 9.3.2012). Die Beklagte bewilligte Krg bloß für die Zeit vom 29.11.2011 bis 15.1.2012, nicht aber darüber hinaus: Der Krg-Anspruch habe bis 15.1.2012 befristet bestanden. Der Kläger habe seine Mitgliedschaft nicht darüber hinaus mittels Anspruchs auf Krg erhalten. Bei der ärztlichen AU-Feststellung am 16.1.2012 sei er nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen, sondern über seine Ehefrau familienversichert ohne Anspruch auf Krg. Das SG hat seine Klage auf Zahlung von Krg abgewiesen. Ein Beratungsfehler der Beklagten sei unter Einbeziehung ihrer zutreffenden schriftlichen Hinweise bei der Krg-Gewährung in Würdigung des Gesamtvorbringens weder feststellbar noch könnte ein solcher Fehler die Obliegenheitsverletzung rechtzeitiger ärztlicher AU-Feststellung im Wege des Herstellungsanspruchs überspielen. Das LSG hat dagegen die Beklagte zur Krg-Zahlung vom 16.1. bis 9.3.2012 verurteilt: Die ärztliche AU-Feststellung habe nur für die Entstehung des Anspruchs Bedeutung. Es bedürfe keiner Feststellungen zu den Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs und einer zulässigen Nachholung der ärztlichen AU-Feststellung.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision die Verletzung des § 46 S 1 Nr 2 SGB V. Die Befristung einer ärztlichen AU-Feststellung begründe die Obliegenheit des Versicherten, zum Erhalt der Mitgliedschaft grundsätzlich vor Fristablauf weitere AU ärztlich feststellen zu lassen.

SG Duisburg - S 9 KR 16/13 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 146/14 -

6) 12.30 Uhr - B 1 KR 25/14 R - C. E. ./. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse

Die Klägerin war bei der beklagten KK als Beschäftigte pflichtversichert. Am 27.2.2012 stellte der Internist Dr. K. bei ihr AU bis 9.3.2012 fest. Das Beschäftigungsverhältnis endete am 29.2.2012. Dr. K. teilte der Klägerin telefonisch mit (5.3.2012), er werde am 9.3.2012, einem Freitag, nicht in der Praxis sein. Sie könne die auf diesen Tag zurückdatierte Folge-AU-Bescheinigung am 12.3.2012 "abholen". Die Klägerin begab sich am 9.3.2012 in die Praxis von Dr. K., ohne dass eine ärztliche AU-Feststellung erfolgte. Am 12.3.2012 bescheinigte Internist Dr. K. der Klägerin AU bis 26.3.2012. Die Beklagte bewilligte der Klägerin Krg bis 9.3.2012, lehnte es aber ab, ihr Krg für die Folgezeit zu zahlen, weil sie ab 10.3.2012 nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Beklagte verurteilt, Krg zu gewähren. Zwar entstehe der Krg-Anspruch, der den Versicherungsschutz in Form der Mitgliedschaft erhalte, erst am Tag nach ärztlicher AU-Feststellung (*§ 46 S 1 Nr 2 SGB V*). Zu diesem Zeitpunkt habe keine Versicherung mit Anspruch auf Krg bestanden. Es liege aber ein Ausnahmefall vor, in dem die unterbliebene ärztliche Feststellung der AU rückwirkend nachgeholt werden könne, weil die Klägerin alles in ihrer Macht Stehende getan habe, um ihren Mitwirkungsobliegenheiten nachzukommen.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 46 S 1 Nr 2 und des § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V.

SG Heilbronn - S 12 KR 1803/12 -
LSG Baden-Württemberg - L 5 KR 5378/12 -

7) 13.00 Uhr - B 1 KR 19/14 R - M. I.-H. ./. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Der Kläger war bei der beklagten KK als Beschäftigter pflichtversichert. Ab 13.10.2008 stellte Chirurg M. bei ihm AU fest, zuletzt bis 10.12.2008. Das Beschäftigungsverhältnis endete am 30.11.2008. Der Kläger suchte am 9.12.2008 Dr. T. auf, der ihn auf den schon für den 11.12.2008 vereinbarten Untersuchungstermin verwies. Eine AU-Feststellung an diesem Tage genüge, um den Krg-Anspruch aufrechtzuerhalten. Dr. T. stellte am 11.12.2008 AU, in der Folgezeit wiederholt bis 3.4.2009 fest. Die Beklagte bewilligte dem Kläger Krg bis 10.12.2008 sowie vom 12.12.2008 bis 10.1.2009, lehnte es aber ab, ihm Krg am 11.12.2008 und ab 11.1.2009 zu zahlen, weil er ab 11.12..2008 nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen sei und ab 12.12.2008 nur noch Anspruch auf Krg auf Grund nachgehenden Versicherungsschutzes gehabt habe. Das SG hat die Beklagte zur Zahlung von Krg auch am 11.12.2008 und vom 11.1. bis 4.3.2009 verurteilt. Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zwar entstehe der Krg-Anspruch, der den Versicherungsschutz in Form der Mitgliedschaft erhalte, erst am Tag nach ärztlicher AU-Feststellung (*§ 46 S 1 Nr 2 SGB V*). Zu diesem Zeitpunkt habe keine Versicherung mit Anspruch auf Krg bestanden. Es liege aber ein Ausnahmefall vor, in dem die unterbliebene ärztliche Feststellung der AU rückwirkend nachgeholt werden könne, weil die falsche Rechtsauskunft, die Dr. T. dem Kläger gegeben habe, der Beklagten zuzurechnen sei.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 46 S 1 Nr 2 und des § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V.

SG Hannover - S 67 KR 337/09 -
LSG Niedersachsen-Bremen - L 4 KR 20/11 -